

Arbeitnehmer-Info zum Thema:

Mindestlöhne

In den **A-Branchen** haben alle gewerblichen Arbeitnehmer (Arbeiter) Anspruch auf den tariflichen Mindestlohn. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer bei einer Zeitarbeitsfirma beschäftigt ist und bei einem Entleiher eingesetzt wird, der in einer A-Branche tätig ist.

In den **B-Branchen** hängt dies davon ab, ob der Lohntarifvertrag des jeweiligen Bundeslandes für allgemeinverbindlich erklärt ist. Dies ist für die B-Branchen z.B. in Nordrhein-Westfalen der Fall.

A-Branchen: <i>Baugewerbe</i> <i>Dachdeckerhandwerk</i> <i>Maler- / Lackiererhandwerk</i>	<i>Elektrohandwerke</i> <i>Gebäudereinigung</i> <i>Briefdienstleistungen</i>	B-Branchen: <i>Hotel- / Gaststättengewerbe</i> <i>Wach- / Sicherheitsgewerbe</i> <i>Friseurhandwerk</i>
---	--	---

In allen **übrigen Branchen** gilt der Tariflohn nur dann, wenn der Lohnvertrag auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden ist. **Andernfalls** können Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Lohnhöhe grundsätzlich frei vereinbaren. Dabei gilt jedoch eine wesentliche **Untergrenze**. Besteht ein Vergleichslohn (dies ist in der Regel der Tariflohn), dann ist der vereinbarte Lohn unwirksam (sittenwidrig), wenn er mehr als **1/3 unter dem Vergleichslohn** liegt. Dann muss der Arbeitgeber stattdessen den vollen Vergleichslohn bezahlen.

Im April 2009 wurden **neue A-Branchen** in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) aufgenommen (insbesondere Sicherheitsdienste, Pflegedienste, Abfallwirtschaft). Diese Branchen werden **erst dann** als A-Branchen behandelt, wenn dort bundesweit ein allgemeinverbindlicher Mindestlohn gilt. Dies ist bisher (Juni 2009) in keiner neuen A-Branche der Fall.

Besonderheiten gelten in der Zeitarbeit (Leiharbeit).

Hierzu wird verwiesen auf das Arbeitnehmer-Info zum Thema: Löhne in der Zeitarbeit.

Grundsätzlich gilt: Tariflöhne sind Mindestlöhne.

Das bedeutet: Der Arbeitgeber muss mindestens den Tariflohn bezahlen.

Eine Abweichung nach unten ist ausgeschlossen.

Eine Abweichung nach oben („über Tarif“) ist zulässig.

Mehr zum Thema im Internet: www.rechtsrat.ws/lexikon/lohnuntergrenzen.htm.

Diese und weitere Arbeitnehmer-Infos: www.rechtsrat.ws/info/index.htm.

Telefonische Arbeitnehmerberatung: montags, 17 bis 20 Uhr Tel. 0711 / 39 66 405	Rechtsanwalt Arne Maier Am Kronenhof 2, 73728 Esslingen www.rechtsrat.ws
--	---